

ÖFFENTLICHE URKUNDE

über
die Errichtung der
Stiftung Burg Witwald
öffentlich-rechtliche Stiftung mit Sitz in Eptingen

Der unterzeichnende basellandschaftliche Notar beurkundet hiermit:

Die **Bürgergemeinde Eptingen** (UID-Nr. CHE-376.295.160), vertreten durch die Präsidentin Mélanie Dunja Wussler-Kleiber, von Basel BS, in Eptingen, und den Verwalter Thomas Marti, von Wagenhausen TG, in Diegten,

erklärt, eine öffentlich-rechtliche Stiftung zu errichten. Diese Stiftung besitzt das nachstehende

I. Stiftungsstatut:

Art. 1 Stiftung

Unter dem Namen „Stiftung Burg Witwald“ wird eine öffentlich-rechtliche Stiftung im Sinne von Art. 80. ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) errichtet.

Art. 2 Rechtsform und Sitz

¹ Die Stiftung ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

² Sie hat ihren Sitz in Eptingen.

Art. 3 Zweck

¹ Die Stiftung bezweckt, den ehemaligen Stammsitz der Herren von Eptingen als geschichtlich sehr bedeutende Baute und kulturelles Wahrzeichen der Gemeinde Eptingen zu erhalten, namentlich durch:

- a. den Erwerb und die rechtliche Sicherstellung des Burggeländes und der Zugänge;
- b. den Ausbau der Zugänge und die Begehbarmachung der Burganlage;
- c. den Unterhalt und die Restaurierung der noch bestehenden Ruinen und Anlagen;

- d. den Wiederaufbau einzelner Teile der ehemaligen Burganlage;
 - e. die Sammlung und Förderung geschichtlicher Forschungen und Publikationen über die Burgen und die Herren von Eptingen;
 - f. die Unterstützung von Ausgrabungen und Forschungen jeder Art, die dem Ziel dienen, das Wissen um die Burg und die Umgebung zu vermehren;
 - g. die Auslichtung um die Burg zur Sicherung der Burganlage vor Schäden und zur besseren Sichtbarmachung der Burganlage;
 - h. die Aufsicht über die Burganlage als Naherholungsgebiet von Eptingen;
 - i. die Koordination der Aktivitäten mit Organisationen ähnlicher Zielsetzungen;
- ² Überdies ist die Stiftung bemüht, das allgemeine Interesse an der Burg Witwald zu fördern.

Art. 4 Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

Art. 5 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Er wird vom Gemeinderat Eptingen für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ex officio im Stiftungsrat vertreten ist der Kantonsarchäologe. Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 6 Aufgaben des Stiftungsrates

- ¹ Der Stiftungsrat leitet die Stiftung, fördert und überwacht die Verwirklichung des Stiftungszweckes und ist verantwortlich für die korrekte Rechnungsführung.
- ² Für die Stiftung zeichnet rechtsgültig der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates kollektiv zu zweien.
- ³ Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, unter Angabe der Traktanden und sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr einberufen.
- ⁴ Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Mitglied verlangt wird.

- ⁵ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder. Zirkulationsbeschlüsse sind ins nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.
- ⁶ Über die Stiftungsratssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dem Gemeinderat Eptingen ist jeweils innert Monatsfrist ein Protokolldoppel zuzustellen.
- ⁷ Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und die Buchhaltung. Die Rechnungsperiode umfasst jeweils ein Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist jedes Jahr nach Genehmigung durch den Stiftungsrat dem Gemeinderat von Eptingen zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 7 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt oder übernimmt eine von der Gemeinde vorgeschlagene, unabhängige Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Rechnungsführung und der Vermögenslage der Stiftung. Über das Prüfungsergebnis erstellt die Revisionsstelle einen Bericht zuhanden des Stiftungsrates. Die Revisionsstelle hat die in den Art. 83b, 83c und 84a ZGB und allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.

Art. 8 Vermögen

- ¹ Die Bürgergemeinde Eptingen widmet der Stiftung ein Anfangsvermögen von Fr. 50'000.-- (Schweizer Franken fünfzigtausend 00/100).
- ² Die Einwohnergemeinde Eptingen hat sich verpflichtet, der Stiftung nach der Errichtung eine Schenkung im Betrage von Fr. 50'000.-- (Schweizer Franken fünfzigtausend 00/100) auszurichten.
- ³ Die laufenden Aufwendungen der Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszwecks werden durch jährliche Zuwendungen der Gemeinde Eptingen, aus Zuwendungen Dritter sowie aus den Erträgen von Finanzierungsaktionen der Stiftung finanziert.

Art. 9 Haftung

Die Stiftungsorgane haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 10 Aufsicht

Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates von Eptingen.

Art. 11 Auflösung der Stiftung

¹ Über die Auflösung der Stiftung entscheidet der Gemeinderat Eptingen.

² Das bei der Auflösung der Stiftung vorhandene Vermögen fällt der Gemeinde Eptingen zu. Es ist zweckgebunden für die Burgen oder andere historische Landmarken von Eptingen zu verwenden.

II. Verschiedenes

Die vorstehende Stiftungerrichtung ist durch die Stifterin, die Bürgergemeinde Eptingen, Eptingen, beim Handelsregisteramt Basel-Landschaft anzumelden.

Der instrumentierende Notar wird einstimmig ermächtigt, allfällige redaktionelle, vom Handelsregisteramt verlangte Änderungen an den Anmeldeakten von sich aus und ohne Einberufung des Stiftungsrates vorzunehmen.

Diese Urkunde wird zweifach ausgefertigt, je ein Exemplar ist für das Handelsregisteramt Basel-Landschaft und die Aufsichtsbehörde bestimmt. Je eine beglaubigte Fotokopie einer der Urkundenexemplare erhält die Stiftung und das Notariat.

Mélanie Dunja Wussler-Kleiber und Thomas Marti haben sich durch gültige Ausweise identifiziert.

* * * * *

Diese öffentliche Urkunde wird nach geschehener Lesung von Mélanie Dunja Wussler-Kleiber und Thomas Marti als vollständig und richtig anerkannt und von denselben und mir, dem Notar, unter Beifügung meines amtlichen Stempels unterzeichnet.

Sissach, den 31. (einunddreissigsten) Januar 2017 (zweitausendsiebzehn).
mh/sz

Für die Bürgergemeinde Eptingen:

Die Präsidentin: Der Verwalter:



Der Notar:



José Pfulg



Urkundenprotokoll Nr. 2017 / 056

mh s:\stiftungen\stiftung burg
witwald\stiftungsurkunde.docx